

SATZUNG DER GEMEINDE

TWIST

BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN)

„RÜHLERFELD WEST“ 3.ÄND.

FESTSETZUNGEN:

DURCH TEXT:

DIE OK DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS DER WOHNGEBÄUDE SOLL NICHT MEHR ALS 0,50m ÜBER DER MITTE DER FERTIGEN STRASSE LIEGEN.
DIE SICHTDREIECKE AN DEN STRASSENEINMÜNDUNGEN SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN UND SICHTBEHINDERNDEN ANPFLANZUNGEN, DIE HÖHER ALS 0,80m ÜBER MITTE DER FERTIGEN STRASSE SIND, DAUERND FREI ZUHALTEN.
IM KLEINSIEDLUNGSGEBIET (WS) SIND SONSTIGE WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN:

DIE GEBÄUDEHÖHE AN DER TRAUFESEITE DARF BEI EINGESCHOSSIGER BEBAUUNG 3,50 m, GEMESSEN VON DER OBERKANTE FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUR OBERKANTE SPARRENSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKS NICHT ÜBERSCHREITEN.
DIE WOHNGEBÄUDE SIND MIT SATTEL- ODER WALMDÄCHERN ZU ERRICHTEN. BEI GARAGEN UND ANBAUTEN SIND AUCH FLACHDÄCHER ZULÄSSIG. DIE DACHNEIGUNG MUSS 36°-44° BETRAGEN.

HINWEIS:

MIT DEM INKRAFTTRETEN DIESER BEBAUUNGSPLANES WERDEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES „RÜHLERFELD WEST“ GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG DES R.P. VOM 23.12.1966, DES BEBAUUNGSPLANES „RÜHLERFELD WEST“ 1.ÄND. GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG DES R.P. VOM 6.8.1969, UND DES BEBAUUNGSPLANES „RÜHLERFELD-WEST“ 2.ÄND. GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG DES R.P. VOM 7.9.1971 IN DEN TEILBEREICHEN AUFGEHOBEN, DIE IM GELTUNGSBEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANES LIEGEN.

DURCH PLANZEICHEN:

	KLEINSIEDLUNGSGEBIET (WS)		ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)		GRÜNFLÄCHE (ÖFFENTLICH)
I	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE		KINDERSPIELPLATZ
0,3	GRUNDFLÄCHENZAHLE (GRZ)		WASSERFLÄCHE
0,3	GESCHOSSFLÄCHEN (GFZ)		MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	BAUGRENZE		STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
	BEGRENZUNGSLINIE		ERDKABEL
	FUSSWEG		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	SICHTDREIECK		

GEMÄSS § 2 (1) BBauG IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE TWIST IN SEINER SITZUNG VOM 29.4.1980 DIE AUFSTELLUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. TWIST, DEN 15. April 1981

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NDS. GEMEINDE-ORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBL. S. 497) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 2a, 8, 9 UND 10 BBauG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), GEÄNDERT DURCH ART. 9 NR. 1 DER VEREINFACHUNGS-NOVELLE VOM 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) UND DURCH DAS GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BaunVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 211) UND DES § 1 DER NDS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 19.6.1978 (NDS. GVBL. S. 560) HAT DER RAT DER GEMEINDE TWIST IN SEINER SITZUNG AM 23.3.1981 DIESEN AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. TWIST, DEN 15. April 1981

GEMÄSS § 2a (2) BBauG HAT DIE GEMEINDE TWIST AM ... DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG ÖFFENTLICH DARLEGT UND ALLGEMEIN GELEGENHEIT ZUR ÄUSSERUNG UND ERÖFFTERUNG GEGEBEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a (6) BBauG ERFOLGTE NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 10.11.1980 BIS 10.12.1980 TWIST, DEN 15. April 1981

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK:

VERÖFFENTLICHUNG

Der Bebauungsplan ist mit Verf. (AZ: 3092-2402-54034 vom heutigen Tage unter Auflegen mit Maßstab gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.
Oldenburg, den 10. JUNI 1981
Bez. Reg. Weser-Ems
Im Auftrage

DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBauG AUF GRUND DER VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN DER GEMEINDEN VOM 20.6.1973 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND NR. 18. VOM 30.6.1981

BEZIRKSBEWAHRER
WESER-EMS

LANDKREIS EMSLAND
DER OBERKREISDIREKTOR

HOCHBAUAMT
ABTL. STÄDTEBAU

Meppen, den 10.9.1980
Im Auftrag: Belakten D OVG Lbg.
zu SL 557/96
Verwaltungsgericht Osnabrück
Belakten D zum 19
Az.: 1A 88/95

Bearbeitet:
Ing. (grad.)
S.U.
Bauzeichner

Flur 40

Flur 21

Auszug aus dem Flurkartenwerk
Landkreis Emsland
Gemarkung Emslage
Flur 21 u. 29 Gemeinde Twist
Maßstab 1:1000

Herausgegeben vom Katasteramt Meppen
Stand vom 15.11.79 Vervielfältigungserlaubnis
erteilt durch das Katasteramt am 28.08.80
ANr. 10047180